

# KULTURFÖRDERUNG DES KANTONS BERN

## MERKBLATT SPARTENÜBERGREIFENDE UND WEITERE BEREICHE

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Bestimmungen für alle Kultursparten</b>	<b>1</b>
1.1 Voraussetzungen	1
1.2 Förderkriterien	2
1.3 Fördereinschränkungen	2
1.4 Zuständige Förderstellen	2
1.5 Gesetzliche und kulturpolitische Grundlagen	2
<b>2. Bestimmungen für spartenübergreifende und weitere Bereiche</b>	<b>3</b>
2.1 Gesuchsmöglichkeiten	3
2.2 Ausschreibungen und Auszeichnungen	4

### 1. BESTIMMUNGEN FÜR ALLE KULTURSPARTEN

Das Amt für Kultur des Kantons Bern fördert qualitativ überzeugende kulturelle Projekte, Produktionen und Veranstaltungen (kurz Kulturprojekte) in allen Sparten nach zwei unterschiedlichen Fördermodellen.

Einerseits können Kulturschaffende beim Kanton Bern Gesuche um Projektbeiträge einreichen. In diesem Fall ist ein gleichzeitiges Gesuch bei der Wohn-, Standort- oder Durchführungsgemeinde bzw. allenfalls anderen Kantonen oder dem Bund zwingend: Der Kanton Bern unterstützt mit dieser Komplementärförderung ergänzend zu anderen öffentlichen Förderstellen.

Andererseits setzt der Kanton Bern mit Ausschreibungen und Auszeichnungen in Form von Preisen, Stipendien und Werkbeiträgen an Kulturschaffende eigene, von weiteren Förderstellen unabhängige Förderakzente. Die Vergabe erfolgt auf Empfehlung der kantonalen Fachkommissionen.

Die Gesuchseingabe erfolgt über das elektronische Gesuchsportal der Kulturförderung des Kantons Bern:

[www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchsportal](http://www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchsportal)

#### 1.1 Voraussetzungen

Das Amt für Kultur prüft Gesuche um Projektbeiträge sowie Bewerbungen auf Ausschreibungen, wenn sie folgende formale Voraussetzungen erfüllen:

##### Formale Voraussetzungen

- Klarer Bezug zum Kanton Bern
  - Professioneller Standard
  - Nachgewiesener Finanzbedarf
  - Fristgerechte Gesuchseingabe
  - Vollständige Unterlagen
- Klarer Bezug zum Kanton Bern:  
Kulturprojekte werden unterstützt, wenn sie im Kanton Bern umgesetzt werden, einen klaren thematischen Bernbezug aufweisen oder die beteiligten Kulturschaffenden im Kanton leben bzw. die Berner Kulturszene massgeblich mitprägen.



- **Professioneller Standard:**  
Unterstützt werden Projekte mit Kulturschaffenden, die ihre kulturelle Tätigkeit hauptberuflich ausüben und über eine künstlerische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufspraxis verfügen.
- **Nachgewiesener Finanzbedarf:**  
Kulturprojekte werden unterstützt, wenn ihre Finanzierung durch private und öffentliche Gelder breit abgestützt ist, sie aber ohne Mittel des Kantons nicht durchgeführt werden könnten. Veranstaltungen haben im Budget Einnahmen durch Eintritte auszuweisen.
- **Fristgerechte Eingabe:**  
Wo keine Fristen bestehen, müssen Eingaben spätestens zwei Monate vor der Durchführung der Kulturprojekte erfolgen (die letzte Eingabemöglichkeit bildet jeweils der Tag, der durch seine Zahl dem Tag der Durchführung entspricht. Für eine Veranstaltung am 11. Dezember wäre dies beispielsweise der 11. Oktober). Nachträgliche Beiträge an bereits umgesetzte oder begonnene Projekte sind nicht möglich.
- **Vollständige Unterlagen:**  
Gesuche oder Bewerbungen auf Ausschreibungen müssen alle erforderlichen Unterlagen gemäss den jeweiligen Richtlinien enthalten. Bei Gesuchen um Projektbeiträge sind die Nachweise der Entscheider anderer öffentlichen Förderstellen grundsätzlich Bestandteil der Gesuchseingabe (Zusagen oder Absagen anderer öffentlicher Förderstellen).

### 1.2 Förderkriterien

Das Amt für Kultur beurteilt Kulturprojekte inhaltlich nach den folgenden qualitativen Förderkriterien:

#### Qualitative Förderkriterien

- Relevanz / Bedeutung
- Resonanz / Ausstrahlung
- Innovation / Originalität
- Kohärenz / Stimmigkeit
- eingegangenes Risiko

Bei der inhaltlichen Beurteilung werden zudem kantonspezifische Förderkriterien besonders gewichtet:

#### Kantonsspezifische Förderkriterien

- Kulturelle Stärkung der Regionen im Kanton
- Austausch zwischen den zwei Sprachkulturen
- Gezielte Ergänzung des kulturellen Angebots
- Förderung der Kulturvermittlung / Kulturnachfrage

In seiner Förderung strebt der Kanton eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter an.

### 1.3 Fördereinschränkungen

Das Amt für Kultur prüft Gesuche um komplementäre Beiträge insbesondere in den folgenden Bereichen nicht:

#### Nicht geförderte Bereiche

- Ausbildungen und Zusatzausbildungen
- Projekte im Rahmen von Ausbildungen
- Wettbewerbe und Jurierungen von Preisen
- Investitionen an Infrastruktur und Ausrüstung
- Vereinsadministration und Vereinsanlässe

### 1.4 Zuständige Förderstellen

Für die Förderung von Kulturprojekten ist die Abteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur zuständig.

Ein Projekt kann grundsätzlich nicht von mehreren kantonal-bernerischen Stellen gefördert werden. Eine gleichzeitige Gesuchseingabe beim Amt für Kultur und beim Lotteriefonds des Kantons Bern ist daher nicht möglich.

### 1.5 Gesetzliche und kulturpolitische Grundlagen

Die gesetzliche Basis für die Kulturförderung des Kantons Bern ist das Kantonale Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11).

Kulturprojekte werden mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds unterstützt.

Auf die Ausrichtung von kantonalen Projektbeiträgen besteht **kein Rechtsanspruch**. Gesuchstellende, deren Projekte nicht unterstützt werden, haben das Recht auf eine begründete, beschwerdefähige Verfügung.

Personen und Organisationen, die Beiträge vom Kanton erhalten, haben eine Mitwirkungs- und Auskunftspflicht gemäss Art. 8 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1). Diese umfasst beispielsweise auf Verlangen die Erteilung erforderlicher Auskünfte, Einsicht in die Akten sowie die Zutrittsgewährung zu den Betriebsstätten und den zur Aufgabenerfüllung benützten Räumlichkeiten.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Kulturbereich müssen auch bei Löhnen unter CHF 2'300 Beiträge an die AHV, IV, die Erwerbsersatzordnung (EO) und die Arbeitslosenversicherung entrichten. Beitragspflichtig sind Löhne für Tätigkeiten bei Tanz- und Theaterproduktionen, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduktionen, Radio und Fernsehen sowie an Schulen im künstlerischen Bereich gemäss Art. 34d Abs. 2 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV).

Die «Kulturstrategie für den Kanton Bern» legt die kulturpolitischen Ziele und Leitlinien fest.

[www.be.ch](http://www.be.ch) → Gesetze  
[www.erz.be.ch/kulturstrategie](http://www.erz.be.ch/kulturstrategie)

## 2. BESTIMMUNGEN FÜR SPARTENÜBERGREIFENDE UND WEITERE BEREICHE

Das Amt für Kultur fördert die Entstehung, Verbreitung, Vermittlung und Veranstaltung von kulturellen Projekten, die professionellen Standards entsprechen und das kulturelle Leben im Kanton Bern bereichern. Unterstützt werden kulturelle Veranstaltungen und Publikationen mit überzeugendem Bezug zum Kanton Bern, die sich in keinen der anderen Bereiche eindeutig einordnen lassen, bspw. Projekte in den Bereichen Volkskultur, Mundartpflege und Kulturgeschichte bzw. Kulturwissenschaft sowie interdisziplinäre und spartenübergreifende Projekte, Austauschprojekte zwischen den Sprachregionen des Kantons Bern wie auch kulturwissenschaftliche Publikationen, Ausstellungen und Veranstaltungen, sofern sie sich direkt mit dem aktuellen Berner Kulturschaffen bzw. -leben befassen.

### 2.1 Gesuchsmöglichkeiten

Gesuche um komplementäre Beiträge können beim Amt für Kultur laufend – jedoch spätestens zwei Monate vor der Durchführung der Kulturprojekte – via elektronisches Gesuchportal eingereicht werden:

[www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchportal](http://www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchportal)

Zu beachten sind die Eingabefristen anderer öffentlicher Förderstellen, an die ein gleich lautendes Gesuch zu richten ist.

#### Gesuchsmöglichkeiten

- Projektbeiträge an kulturelle Schaffensprozesse
- Defizitdeckungsbeiträge an Veranstaltungen
- Produktionsbeiträge an freischaffende Gruppen
- Durchführungsbeiträge an Ausstellungen
- Druckkostenbeiträge an Publikationen

#### • Projektbeiträge an kulturelle Schaffensprozesse

Unterstützt werden bernische Kulturschaffende, die ein kontinuierliches und engagiertes Schaffen nachweisen können und die Berner Kulturszene mitprägen. Die kulturellen Schaffensprozesse haben eine Publikation, Ausstellung, Veranstaltung o.ä. zum Ziel, die für den Kanton Bern von Bedeutung sind. Dem Gesuch sind eine Projektskizze, ein Zeitplan und eine Aufstellung der benötigten Mittel beizulegen.

Beitrag Kanton: maximal 50% der öffentlichen Beiträge

#### • Defizitdeckungsbeiträge an Veranstaltungen

Unterstützt werden nicht-kommerzielle öffentliche Veranstaltungen von bernischen Kulturschaffenden bzw. Veranstaltungen über Berner Kultur und Geschichte, die durch Qualität und eine besondere Relevanz für den Kanton Bern überzeugen. Nicht unterstützt werden gewinnorientierte Projekte, die ein geringes künstlerisches Risiko eingehen sowie Benefizveranstaltungen.

Beitrag Kanton: maximal 50% der öffentlichen Beiträge

#### • Produktionsbeiträge an freischaffende Gruppen

Unterstützt werden Produktionen von freischaffend und interdisziplinär tätigen Gruppen im Kanton Bern, die ein kontinuierliches und künstlerisch engagiertes Schaffen nachweisen können und die Berner Szene mitprägen. Relevant für einen Beitrag ist eine möglichst breite Auswertung der unterstützten Produktion. Dem Gesuch sind deshalb ein Nachweis der geplanten Vorstellungen (Spielstättenbestätigung) und ein Tourneeplan beizulegen. Das Produktionsbudget schliesst die Premiere und die erste Aufführungsserie ein. Es soll neben Gagen auch Sozialleistungen auführen. Die finanzielle Beteiligung der Standortgemeinde der Gruppe im Kanton Bern wird vorausgesetzt. Nicht unterstützt werden gewinnorientierte Projekte, die ein geringes künstlerisches Risiko eingehen.

Beitrag Kanton: maximal 50% der öffentlichen Beiträge

#### • Durchführungsbeiträge an Ausstellungen

Unterstützt werden Ausstellungen von bernischen Kulturschaffenden bzw. Ausstellungen über Berner Kultur und Geschichte. Gesuche um Finanzierung von Ausstellungen im Ausland müssen zugleich an Pro Helvetia gerichtet werden. Ausstellungen im Rahmen der kommerziellen Tätigkeit von Galerien oder in kantonal subventionierten bernischen Institutionen werden grundsätzlich nicht unterstützt.

Beitrag Kanton: maximal 50% der öffentlichen Beiträge

#### • Druckkostenbeiträge an Publikationen

Unterstützt werden Produkte wie Bücher oder Hörbücher von bernischen Kulturschaffenden bzw. über Berner Kultur und Geschichte. Die Produkte müssen professionell verlegt oder von Ausstellungsinstitutionen herausgegeben werden. Publikationen im Eigen- oder Zuschussverlag werden nicht unterstützt.

Gesuche können von Verlagen oder Kulturschaffenden eingereicht werden. Dem Gesuch sind eine detaillierte Verlagskalkulation, ein Inhaltsverzeichnis und eine Projektskizze beizulegen. Die finanzielle Beteiligung einer Gemeinde im Kanton Bern wird vorausgesetzt. Druckkostenbeiträge an Übersetzungen können dann ge-

prüft werden, wenn es sich um Übersetzungen vom Deutschen ins Französische oder umgekehrt handelt. Der Kantonsbeitrag soll in vollem Umfang zur Senkung des Ladenpreises verwendet werden. Jahrbücher und Periodika sowie Zweitauflagen werden grundsätzlich nicht mitfinanziert (Ausnahme: überarbeitete Neuauflagen).

Beitrag Kanton: maximal 50% der öffentlichen Beiträge; in der Regel maximal 10% der reinen Produktionskosten

## 2.2 Ausschreibungen und Auszeichnungen

Der Kanton Bern setzt Förderakzente, mit denen Beiträge unabhängig von anderen Förderstellen vergeben werden. Die Förderakzente umfassen öffentliche Ausschreibungen mit Bewerbungsmöglichkeiten sowie Auszeichnungen ohne Bewerbungsmöglichkeiten. Die Vergabe erfolgt auf Empfehlung der kantonalen Fachkommissionen.

Informationen zu aktuellen Ausschreibungen sowie Eingabefristen und erforderlichen Unterlagen finden sich auf der Website des Amtes für Kultur unter folgendem Pfad:

[www.erz.be.ch/kultur](http://www.erz.be.ch/kultur) → Kulturförderung

### Ausschreibungen und Auszeichnungen

- Ausschreibung von Auslandstipendien
- Verleihung des Kulturpreises
- Verleihung des Kulturvermittlungspreises

#### • Ausschreibung von Auslandstipendien (Bewerbung ist erforderlich)

Der Kanton Bern verfügt über Ateliers und Studios in New York, Paris und Berlin. Diese werden jedes Jahr ausgewählten bernischen Kulturschaffenden im Rahmen von sechsmonatigen Auslandstipendien zur Verfügung gestellt. Die Stipendien werden von den verschiedenen Kulturkommissionen im Turnus öffentlich ausgeschrieben und vergeben. Bewerbungen sind erforderlich und nur bis zum verbindlichen Eingabetermin der laufenden Ausschreibung für die jeweils aktuellen Kultursparten möglich.

Beitrag Kanton: freie Unterkunft und monatlich CHF 2'000 bis 3'000 Lebenskostenbeitrag

#### • Verleihung des Kulturpreises (ohne Bewerbungsmöglichkeit)

Der Kanton Bern verleiht jedes Jahr den Kulturpreis als Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung an eine herausragende Berner Kulturinstitution mit grosser Bedeutung für das kulturelle Leben in ihrer Region und die kulturelle Vielfalt des Kantons. Ausgezeichnet werden Kulturinstitutionen aller Sparten, die

seit mehreren Jahren eigenständige, profilierte und innovative kulturelle Leistungen anbieten. Bewerbungen oder Empfehlungen sind nicht möglich.

Beitrag Kanton: CHF 30'000

#### • Verleihung des Kulturvermittlungspreises (ohne Bewerbungsmöglichkeit)

Der Kanton Bern verleiht jedes Jahr den spartenübergreifenden Kulturvermittlungspreis an eine herausragende Berner Kulturpersönlichkeit oder Gruppierung als Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung. Ausgezeichnet werden Kulturvermittler/innen aller Sparten, die in der Berner Kulturlandschaft seit vielen Jahren unverzichtbare Netzwerke für Kulturaktive schaffen oder innovative Verständnisbrücken zwischen Kultur und Publikum bauen. Bewerbungen oder Empfehlungen sind nicht möglich.

Beitrag Kanton: CHF 10'000